

Einwohnergemeinde Lausen



ENTSORGUNGSREGLEMENT

Stand: Oktober 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement:

- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Lausen im Bereich der Siedlungsabfälle;¹
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen;
- b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.
- c. Littering und Kleinabfälle.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 **Begriffe**

¹ **Siedlungsabfälle:** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

² **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ **Biogene Abfälle:** Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

⁴ **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.

⁵ **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden (z.B. Biogene).

⁶ **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Entsorgungsreglement.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Entsorgungsreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind.³

⁴ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

⁵ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Alu/Weissblech, Papier, Karton, Metalle, Biogene Abfälle, Kunststoffe

³ Art. 26, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780

sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen anpassen.

³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

¹ Die Gemeinde organisiert die Abfuhr der biogenen Abfälle mittels der Bio-/Grünabfuhr.

² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und vermittelt diesen bei Bedarf.

³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

⁴ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA) vom 4. Dezember 2015

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

² Abfälle :

- a. dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Abfälle in Containern oder Gebinden müssen so bereitgestellt werden, dass eine Inhaltskontrolle vor der Abfuhr möglich ist.
- b. Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, die den Abfall deponiert haben.
- c. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. In Kehrrihtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b. Brennbares Sperrgut kann der ordentlichen Kehrrihtabfuhr mitgegeben werden;
- c. Für nicht brennbare Gegenstände gelten die speziellen Regelungen im Entsorgungskalender der Gemeinde;
- d. In normgerechten Containern mit Jahresvignetten für die Biogenen Abfälle.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Entsorgungscontainern anordnen.

⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

§ 10 Verursacherprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung), eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

¹ Die Gebühren werden mengenabhängig erhoben und finanzieren die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

² Die Höhe der Gebühren werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und von der Einwohnerversammlung genehmigt.

§ 11.1 Mengengebühren

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, Kunststoffsammlsäcke und Metall.

§ 12 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst:

- a. Die Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;⁵
- b. Die übrigen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

⁵ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Hiervon ausgenommen sind provisorische Bussenverfügungen und Strafbefehle nach § 16 dieses Reglements. Die Rechtsmittel gegen diese richten sich nach den § 81 ff. GemG.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

² Wird die provisorische Bussenverfügung nicht innert 10 Tagen bezahlt oder wird sie bestritten, wird ein Strafverfahren nach § 81a Absatz 4 und § 81 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vor dem Bussenausschuss der Einwohnergemeinde Lausen durchgeführt (Anhörung).

³ Mit Busse wird bestraft:

- wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
- wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
- wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
- wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
- wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
- wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
- wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
- wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 01. Januar 2012 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. genehmigt.

Das Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.